

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 24 (1958)
Heft: 5-6

Artikel: Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzerlass
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 51550. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 26461, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 339922 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

Mai/Juni 1958

Erscheint alle 2 Monate

24. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzerlass — Fachdienste: Schweizerische Fernlenkraketen. Der staatsbürgerliche Unterricht in der deutschen Bundeswehr. Atomflugzeuge der Zukunft. Ein neues Radargerät. Konserven aus Luftschutzkellern. Schutz und Abwehr in der bakteriologischen Kriegsführung. Arbeitsgemeinschaft der Atomspezialisten der Armee. Ein Wall aus Radarwellen. 1980 erreicht uns die Hauptmenge des radioaktiven Strontiums aus der Atmosphäre. Spätfolgen der ionisierenden Strahlung für das menschliche Leben. — Zivilschutz: Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden. Verstärkter Einsatz der Armee in der schwedischen Zivilverteidigung. Auch der Zivilschutz braucht Helikopter. Das deutsche Luftschutzgesetz — SLOG — Literatur.

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Neue Schwierigkeiten mit dem Zivilschutzerlass

—ü— Die ständeräthliche Kommission hatte — zweifellos auf Grund einer gezielten Aktion interessierter Kreise — beschlossen, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschluss über eine vorläufige, auf fünf Jahre befristete Ordnung des Zivilschutzes zurückzulegen; sie schlug an seiner Stelle einen Verfassungsartikel vor. Der Ständerat schloss sich diesen Anträgen an. Es rächt sich in dieser «Fronde» des Parlamentes die frühere zögernde, ja schwankende Haltung des Bundesrates in der Frage der Verfassungsmässigkeit der Zivilschutzgesetzgebung. Ob der Zivilschutz in den Militärartikeln der Bundesverfassung eine Grundlage finde oder ob es dafür einer besonderen Verfassungsbestimmung bedürfe, ist zum Gegenstand theoretischer Spielereien geworden. Anfänglich hat der Bundesrat kategorisch erklärt, die Militärartikel genügten — was auch unsere Meinung ist. Später hat er unter dem Einfluss der Agitation der Frauenverbände seine Ansicht geändert und überraschend einen Zivilschutzartikel vorgeschlagen. Sein damaliges Entgegenkommen wurde von den gleichen Kreisen schlecht honoriert, die eben einen solchen Artikel verlangt hatten, indem wesentlich wegen der Zivilschutzwicht der Frauen die Abstimmungsvorlage vom 3. März 1957 fallierte.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass nunmehr mit der gleichen Argumentation, die der Bundesrat seinerzeit gebrauchte, neuerdings verlangt wird, dass ein Zivilschutzartikel geschaffen werde. Diesmal sind es offenbar mehr Kreise aus Handel und Industrie, die nach dieser Richtung votieren. Diese Kreise haben überaus lobenswert die Aktion für die Abstimmung vom 3. März 1957 finanziell unterstützt, in der richtigen Erkenntnis, dass der Schutz auch der Betriebe durchaus in ihrem Interesse liege. Man versteht es nicht, dass es nunmehr bei einem blassen Bundesbeschluss

ohne spezielle Verfassungsgrundlage sein Bewenden haben könne. So kam es zum Szenenwechsel in der ständeräthlichen Kommission, wobei erstmals eine parlamentarische Kommission selbst den Text für einen Verfassungsartikel entworfen hat. Dieser Text ist übrigens recht brauchbar und trägt den Bedenken Rechnung, die vor Jahresfrist gegenüber der ersten Vorlage geltend gemacht worden sind.

Die Vorlage wird nun auf dem neuen Geleise weiterfahren. Eine gewisse zeitliche Verzögerung wird unvermeidlich sein. Immerhin hofft man, wie Bundesrat Feldmann an der Delegiertenversammlung des Bundes für Zivilschutz ausführte, die Vorlage in der kommenden Herbstsession verabschieden zu können, so dass die Volksabstimmung noch vor Jahresende stattfinden kann.

Anderseits sind diese juristischen Komplikationen doch befremdlich. Wir spekulieren andauernd mit dem Gedanken, die Weltgeschichte lasse uns Zeit, nicht nur mit unsren Skrupeln fertig zu werden, sondern auch mit der Durchführung dessen, was wir so pedantisch planen. Der Zivilschutz ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, wie der Generalstabschef vor der Schweiz. Offiziersgesellschaft in Luzern soeben bestätigt hat. Ist das aber so — und ist es tatsächlich so —, dann ist der Zivilschutz in den grösseren Zusammenhang der Landesverteidigung auch in juristischer Sicht zu stellen, so dass wir mit den Militärartikeln der Bundesverfassung — Art. 18—22 und 85 Ziff. 6 — rechtlich eine durchaus komfortable Position gehabt hätten.

Unter den jetzigen Umständen wird man aber nicht darum herumkommen, ein weiteres Opfer auf dem Altar der juristischen Distinktionen zu leisten. Hoffen wir, es werde so rasch vollzogen, dass keine gefährliche Verzögerung in der Sache selbst entsteht!

Denn der negierenden Kräfte sind auch in der Schweiz mehr als genug am Werk. Die «Atomtod»-Kampagne greift auf unser Land über. Es hat sich ein Komitee gebildet, das eine Initiative gegen die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen lancieren will. Theologische Kreise versuchen den Nachweis zu erbringen, dass sich ein Christ nicht am Atomkrieg beteiligen dürfe und dass hier eine Grenze auch unserer Neutralitätsverteidigung aufgerichtet sei. In gewissen politischen Kreisen finden diese Gedankengänge Sympathien. Anderseits sind erfreulich prompt Warnungen gegen das Uebergreifen der doch wesentlich innenpolitisch bedingten deutschen Agitation auf

unser Land erfolgt. Es kann keine Rede davon sein, dass moralphilosophische oder neutralitätspolitische Gründe gegen die Verwendung irgendeiner Waffe zum Schutze der Freiheit und der Unabhängigkeit ins Feld geführt werden können. Zulässig sind alle Verteidigungsmittel, die die Aufgaben unserer Armee am sichersten erreichen lassen, seien das Panzer, Atomwaffen oder was immer die Entwicklung bringen mag.

Jeder Wehrmann und vorab die Kader aller Waffengattungen sind aufgerufen, gegen den Defaitismus und die Resignation Front zu machen. Die schweizerische Landesverteidigung bleibt integral — nötigenfalls auch mit Atomwaffen!

FACHDIENSTE

Schweizerische Fernlenkraketen

Die Firma *Contraves AG* (Contra Aves = gegen Flieger), eine Tochtergesellschaft der Firma Bührle & Co. AG, Zürich-Oerlikon, die seit zwölf Jahren auf dem Gebiet der Fernlenkraketen arbeitet, führte im Rahmen einer eindrücklichen Pressedemonstration ihre neuesten Entwicklungen der Öffentlichkeit vor. Die Geräte wurden anhand von Film und Demonstrationen im Gelände auf anschauliche Art gezeigt.

Dr. D. Bührle, der Präsident des Verwaltungsrates der Contraves AG, konnte in seinem Begrüssungswort mitteilen, dass nun nach jahrelanger Forschungs- und Entwicklungsarbeit die erste Raketenbatterie eigener Fabrikation für das Bestimmungsland soeben fertig erstellt worden sei. Der Redner legte Wert auf die Feststellung, dass es sich hier um eine ausgesprochene *Verteidigungswaffe* handelt. Ein kleines Land wie die Schweiz müsse an der Entwicklung einer solchen Waffe ein vitales Interesse haben. Die Schweiz sei

dank ihrer technisch soliden und fortschrittlichen Basis in der Lage, eine eigene Entwicklung auf sich zu nehmen, und zwar trotz der beschränkten Mittel, die der Industrie und dem Staat zur Verfügung stünden. Anderseits stünden der Contraves AG im eigenen Personal eine überaus grosse Anzahl von schweizerischen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zur Verfügung, die der Fliegerabwehrtruppe angehören und damit auch viel Verständnis für eine solche Waffe von der Konstruktion bis zur Fabrikation aufbringen. Wie Dr. Bührle ausführte, findet die Contraves-Rakete bei den schweizerischen Militärbehörden grosses Interesse, ebenso bei ausländischen Militärs.

Das Hauptreferat über Fernlenkraketen für Flieger- und Panzerabwehr hielt Direktionspräsident Dr.-Ing. A. Gerber, Zürich. Die Vorführung der Raketenbatterie auf dem Demonstrationsplatz der Firma leitete Vizedirektor E. Strüby. Hier wurden gruppenweise das Radarrichtgerät, der Leitstrahlsender, die Doppelstartlafette und die Rakete des näheren erklärt und soweit als möglich in ihren Funktionen beim Stellungsbezug vorgeführt. Abschliessend folgte eine grössere Demonstration im freien Gelände zwischen Oberglatt und Bachenbülach, nördlich des Flugplatzes Kloten. Der Uebung lag die Annahme zugrunde, dass Zürich in den vier Himmelsrichtungen durch je eine Flabraketenbatterie mit je sechs Doppelstartlafetten gegen feindliche Flieger zu verteidigen sei. Die Demonstration beschränkte sich auf die Vorführung einer Batterie, bestehend aus Richtgerät, Leitstrahlsender, einer Doppelstartlafette und allem Zubehör einschliesslich Kommandostation, Stromerzeuger usw. Alle Einheiten der Batterie sind mobil und können mit Hilfe eines Zugfahrzeugs und der Bedienungsmannschaft in und aus der Stellung gebracht werden. Der Stellungsbezug einer ganzen Batterie mit den sechs Doppelstartlafetten kann in dreissig Minuten durchgeführt werden. Die letzte Phase allerdings, der Abschuss einer Rakete, blieb den Pressevertretern versagt. Da die Schweiz keinen geeigneten Schiessplatz besitzt, hat die Contraves AG die Schiessversuche nach Sardinien verlegt, wo sie in einem zirka 400 Quadratkilometer umfassenden Gebiet ihre Versuchs- und Uebungsschiessen durchführt. Dr.-Ing. Gerber glaubt allerdings, dass sich für die Truppenübungsraute mit kürzerer



Die neue lenkbare Panzerabwehrakete wird mittels eines Kommandodrahtes ins Ziel gesteuert.